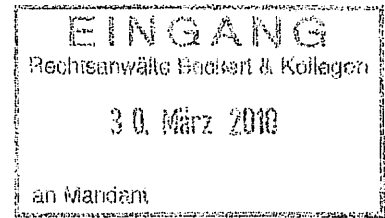


A 5 K 2387/08



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Harald Schandl,
Gartenstr. 30, 79098 Freiburg, Az: 0067/09 ha/

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 315 877-423

- Beklagte -

wegen Abschiebungsverbot

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 5. Kammer - durch die Richterin am
Verwaltungsgericht Neumann ohne mündliche Verhandlung

am 29. März 2010

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, unter entsprechender Änderung des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10.12.2003 festzustellen, dass der Abschiebung des Klägers nach Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG entgegensteht. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13.11.2008 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt.

Der am ...1985 in Paktia/Afghanistan geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger mit moslemischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben an einem ihm unbekanntem Tag auf dem Luftweg über den Berliner Flughafen nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Nach der Anhörung des Klägers am 13.08.2003 lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 10.12.2003 den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig erging eine Abschiebungsandrohung. In der Begründung heißt es: Die politischen Verhältnisse hätten sich in Afghanistan grundlegend geändert. Der Kläger könne sich zumindest in den Großraum Kabul begeben. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Freiburg mit Urteil vom 16.11.2005 - A 5 K 10003/04 - ab. In den Entscheidungsgründen heißt es: Das Vorbringen des Klägers sei un schlüssig und ungereimt. Er könne zumindest in den Großraum Kabul zurückkehren. Der Kläger könne auch vom Ausland aus finanziell unterstützt werden. Mit Beschluss vom 22.12.2005 - A 8 S 1117/05 - lehnte der VGH Baden-Württemberg den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ab.

Am 20.04.2006 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung gab er an: Die Rechtsprechung zur Rückkehr alleinstehender Männer nach Afghanistan habe sich geändert. Seine un schlüssigen Angaben könne er korrigieren. Er werde durch einen verfeindeten Stamm auch in Kabul möglicherweise verfolgt. Im Mai 2005 sei in Pakistan ein Anschlag gegen seinen Vater verübt worden. Dabei sei ein Bruder umgebracht worden. Ob sein Vater überlebt habe, wisse er nicht. Aus einem neuen Dokument ergebe sich aber, dass Vater und Bruder am 09.03.2005 ermordet worden seien.

Mit Bescheid vom 21.11.2006 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und lehnte eine Änderung des Bescheids vom 10.12.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. In der Begründung heißt es: Bei den Angaben über die (verfeindeten) Stämme bestünden nach wie vor Widersprüche. Im Übrigen sei das Vorbringen des Klägers unsubstantiiert. Eine konkrete Gefahr für den Kläger ergebe sich aus den vorgelegten Schriftstücken nicht. Der Kläger könne sich im Großraum Kabul niederlassen. Er sei aufgrund seiner individuellen Situation nicht besonders schutzbedürftig. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Freiburg mit Urteil vom 25.04.2007 - A 5 K 813/06 - ab. In den Entscheidungsgründen heißt es: Der Kläger könne nach Kabul zurückkehren. Der Kläger habe Ungereimtheiten nicht aufgelöst. Die vorgelegten „Urkunden“ hätten allem Anschein nach keinen realen Hintergrund.

Am 11.04.2008 stellte der Kläger einen weiteren Asylfolgeantrag. Er gab an: Vom 14.02. bis zum 13.03.2008 sei er in der -Klinik in stationär behandelt worden. Die dabei entstandene medizinisch-psychologische Expertise mache er zum Gegenstand des Verfahrens. Auch berufe er sich auf die neuere Entwicklung in Afghanistan. In einem Arztbericht der -Klinik vom 02.04.2008 wird über den Klinikaufenthalt des Klägers berichtet. Als Diagnosen werden u.a. gestellt: Angst und depressive Störung gemischt (41.2), Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung (F 43.1) und Spannungskopfschmerzen. Als Aufnahmeanlass wurde eine Dekompensation aufgrund bestehender psychischer Beschwerden angegeben. Die Fortführung einer ambulanten Langzeittherapie mit entsprechender medikamentöser Behandlung sei dringend indiziert. Eine Abschiebung nach Afghanistan würde zu einer psychischen Dekompensation und damit zu einer gravierenden Gesundheitsgefährdung führen. Derzeit werde der Kläger psychiatrisch betreut, was aber nicht ausreiche. Eine psychologische und psychotherapeutische Behandlung sei dringend notwendig. Dies sei in Afghanistan kaum zu leisten.

Mit Bescheid vom 13.11.2008 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Gleichzeitig lehnte es eine Änderung des Bescheids vom 10.12.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs.1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG lägen nicht vor. Aus der allgemeinen Verschlechterung der Situation in Afghanistan könne kein Wiederaufgreifensgrund abgeleitet werden. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kläger zu einem besonders gefährdeten Personenkreis gehöre. Die Voraussetzungen des § 60 Abs.2, 3 und 5

AufenthG lägen nicht vor. Gleiches gelte für die Voraussetzungen des § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG. Gefahren für Leib und Leben könnten zwar nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Kläger könne sich aber zumindest nach Kabul begeben. Der Expertise der Michael-Balint-Klinik vom 02.04.2008 könne nicht gefolgt werden. Ein traumatisierendes Ereignis sei nicht ersichtlich. Im Übrigen könnten psychisch Kranke in Afghanistan prinzipiell behandelt werden. Gesprächstherapien seien allerdings nicht verbreitet. Der Kläger werde derzeit lediglich psychiatrisch und medikamentös betreut. Selbst wenn in Afghanistan eine Behandlung psychisch kranker Menschen nur schwer möglich wäre, so falle dieser Fall nicht unter § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG. Die Vorschrift des § 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG entfalte eine besondere Sperrwirkung. Im Übrigen lebe ein Teil des Stammes des Klägers in Kabul. Ein in London lebender Verwandter könne ihm finanziell helfen. Der Kläger verfüge über gute Deutschkenntnisse. Anhaltspunkte für eine andere Entscheidung im Ermessenswege lägen nicht vor.

Am 21.11.2008 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor: Seine schwierige gesundheitliche Situation ergebe sich aus diversen Attesten seiner Therapeuten. Er arbeite derzeit in der Gastronomie gegen geringes Entgelt. In Afghanistan habe er keine Verwandten mehr. Seine Mutter und sein jüngerer Bruder lebten illegal in Pakistan. Ein Onkel lebe ebenfalls in Pakistan. Ein weiterer Onkel lebe in Saudi Arabien, ein Cousin lebe in England. Der Bruder sei in Pakistan mehrfach attackiert worden. Die Mutter habe inzwischen einen Schlaganfall erlitten. Er stehe in telefonischem Kontakt mit Mutter und Bruder in Pakistan.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter entsprechender Änderung des Bescheids des Bundesamts vom 10.12.2003 festzustellen, dass der Abschiebung des Klägers nach Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG entgegensteht und den Bescheid des Bundesamts vom 13.11.2008 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Der Kläger habe keine entsprechende Notlage dargelegt bzw. nachgewiesen. Die Nichtaufklärbarkeit der persönlichen Verhältnisse des Klägers gehe zu seinen Lasten.

Mit Beschluss vom 18.12.2008 - A 5 K 2393/08 - hat die Kammer einem Eilantrag des Klägers stattgegeben.

Dem Gericht liegen die Akten des Bundesamts und die Gerichtsakten - A 5 K 10003/04 - und - A 5 K 813/06 - vor. Auf diese sowie auf die Gerichtsakte und die den Beteiligten übersandte Erkenntnismittelliste wird ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs.2 VwGO).

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Zwar hat das Bundesamt im angefochtenen Bescheid zu Recht festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.2 (Folter oder unmenschliche/erniedrigende Behandlung), des § 60 Abs.3 AufenthG (Todesstrafe) sowie des § 60 Abs.5 AufenthG (Verstoß gegen die EMRK) nicht vorliegen. Allerdings liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG nach Überzeugung der Kammer im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vor (vgl. § 77 Abs.1 AsylVfG). Insoweit ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, denn er hat einen Anspruch auf die genannte Feststellung (§ 113 Abs.1, Abs.5 VwGO). Dabei liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG im Hinblick auf die sich zunehmend manifestierende psychische Erkrankung des Klägers vor. Ein Abschiebungsverbot im Sinne des 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG ist gegeben. Selbst bei Fehlen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG ist das Abschiebungsverbot im Ermessenswege festzustellen. Im Hinblick auf die behandlungsbedürftige schwere psychische Erkrankung des Klägers ist es diesem im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr für Leib und Leben nicht zumutbar, nach Afghanistan zurückzukehren.

Die Vorschrift des § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG i.V.m. der RL 2004/83/EG setzt im Einzelfall eine erhebliche, individuell, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit voraus. Die abstrakte Möglichkeit einer existentiellen Bedrohung reicht jedoch nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt.v. 25.11.1997, BVerwGE 105, 383) kann die Gefahr, dass sich eine Krankheit im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG begründen. Als im Asylstreitverfahren gegen das Bundesamt nur festzustellendes „zielstaatsbezogenes“ Abschiebungsverbot erfasst § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG ausschließlich Gefahren, die dem Ausländer im Zielland der Abschiebung drohen. Dies gilt auch dann, wenn die im Abschiebestaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots im Sinne des § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG setzt darüber hinaus voraus, dass die drohende Gesundheitsgefahr erheblich, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist die Gefahr, wenn diese Verschlechterung bald oder alsbald nach der Rückkehr eintreten würde (BVerwG, Urt.v. 17.10.2006, BVerwG 1 C 18.05). Dabei kann grundsätzlich auch wegen einer erheblichen Erkrankung, die nicht staatlich verursacht worden ist und einer dem Kläger hieraus im Falle seiner Rückkehr drohenden schweren psychischen Schädigung oder Gefahr für Leib und Leben Abschiebungsschutz gewährt werden. Ob dabei die Erkrankung auf einer besonderen z.B. nervlich möglicherweise anfälligen „Konstitution“ beruht, ist für die asylrechtliche Beurteilung unerheblich (so BVerwG noch zu § 53 Abs.6 Satz 1 AuslG, Urt.v. 29.07.1999 - 9 C 2/99 -, juris).

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers bei eingehender Würdigung aller Umstände des Einzelfalles erfüllt. Die Kammer geht aufgrund der vorgelegten ärztlichen und psychologischen Unterlagen davon aus, dass sich die psychische Erkrankung des Klägers in Afghanistan - auch in dem ihm unbekanntem Kabul - erheblich verschlechtern wird und der Kläger aus eigener Kraft nicht für seine Existenz sorgen kann (vgl. insoweit zur individuellen Einzelfallprüfung Bay.VGH, Urt.v. 03.04.2006 - M 23 K 03.52 498 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt.v. 05.04.2006 - 20 A 5161/04.A -; Sächs.OVG, Urt.v. 23.08.2006 - A 1 B 58/06 -; VG Karlsruhe, Beschl.v. 06.11.2006 - A 10 K 909/06 -; Urt.v. 23.01.2008 - A 11 K 521/06 -, juris).

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Neumann

Ausgefertigt:

Freiburg, den 29.03.2010

Verwaltungsgericht Freiburg

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Neundorf, Gerichtsangestellte

